

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wiltingen vom 10. Dezember 2012 (2. Änderung vom 06.03.2023)

Der Ortsgemeinderat Wiltingen hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die folgenden Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 320,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 840,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte | 840,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle | 33,60 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

2. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Stellen) | 1.150,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr | 46,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

3. Urnenrasengrab

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Grabstellen) | 1.700,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte (2 Grabstellen) | 68,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 760,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 170,00 € |

- | | |
|--|----------------|
| 2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 55,00 € |
|--|----------------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle im Zusammenhang mit einer Bestattung | 120,00 € |
| 2. | Benutzung der Leichenhalle nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung | nach besonderer Vereinbarung |
| 3. | Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

VI. Inkrafttreten

Die Änderung der Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wiltingen tritt ein Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiltingen, 09.03.2023
Ortsgemeinde Wiltingen

(Christoph Schmitz)
Ortsbürgermeister